

In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 02.08.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. August 2021

Satzungsänderung der „Stiftung Bremer Rhododendronpark“

A. Problem

Die Stiftung Bremer Rhododendronpark betreibt den Bremer Rhododendronpark als einen eintrittsfreien, der Öffentlichkeit zugänglichen Park. Der Park leistet mit seiner einzigartigen Sammlung von Rhododendren und dem Botanischen Garten, der durch die Anzucht seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Arten und den Austausch mit den auf Rhododendren spezialisierten Einrichtungen im Ausland auch wertvolle wissenschaftliche Arbeit. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Gemäß § 6 (1) ff der Stiftungssatzung besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, die nur gesamtvertretungsberechtigt sind. Die Entsendung der Vorstandsmitglieder erfolgt mit je einer Person durch die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, sowie dem privaten Stifter.

Hinsichtlich der Gesamtvertretungsberechtigung der Vorstände hat sich gezeigt, dass diese nicht dazu beiträgt, das operative Geschäft zügig abwickeln zu können. Da die Vorstände nur nebenamtlich tätig sind und keine Örtlichkeit der täglichen Begegnung vorhanden ist, verzögern sich Beauftragungen in unnötiger Weise.

Mit Blick auf die Handlungsfähigkeit des Stiftungsvorstandes im Personalbereich hat sich darüber hinaus gezeigt, dass das in der Stiftungssatzung (§ 8 (6) (f)) enthaltene Bruttogehalt von 40.000 € als Wertgrenze für die Zustimmung des Stiftungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen zu niedrig bemessen ist. Hier gilt es, die Tarifsteigerungen der letzten 14 Jahre nachzuvollziehen, um den im Gründungsjahr gewollten Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates wieder abbilden zu können.

B. Lösung

Der Stiftungsvorstand hat auf dieser Grundlage eine Änderung der Stiftungssatzung in den folgenden Punkten vorschlagen:

1. § 6 Abs. 3 wird geändert in: „Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Vorstehendes gilt unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 2“.
2. Nach § 6 Abs. 4, Satz 2 wird eingefügt: „Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, dass abweichend von Satz 2, das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf des 72. Lebensjahres verlängert werden kann“.
3. § 8 Abs. 6 f wird geändert in: „Genehmigung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von über brutto 50.000 Euro und deren Änderung“.
4. § 8 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

Die wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der bisherigen Satzung bestehen darin, dass die Vorstandsmitglieder zukünftig einzelvertretungsberechtigt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen trotz der Einzelvertretungsberechtigung weiterhin der Einstimmigkeit.

Weiterhin sollen zukünftig nur Anstellungsverträge mit einem Bruttogehalt von mehr als 50.000 € (bisher TEUR 40) genehmigungspflichtig durch den Stiftungsrat sein. Letztere Anpassung soll den Stiftungsrat entlasten und dem Vorstand schnelleres Handeln in der Personalpolitik ermöglichen.

Die Satzungsänderung zu 2. und 4. ist ein Thema der Satzungshygiene auf Vorschlag der Stiftungsaufsicht. In der Satzungsänderung vom 24.01.2012 wurde aufgrund eines Tippfehlers die Satzungsänderung zur Anpassung des Lebensalters der Vorstände in § 8 Abs. 4, anstatt in § 6 Abs. 4 durchgeführt. Dementsprechend muss nun eine Streichung in § 8 Abs. 4 erfolgen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Bremer Rhododendronpark hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 und in einem Umlaufbeschluss vom 07.12.2020, den aufgeführten Änderungen der Satzung der Stiftung Bremer Rhododendronpark zugestimmt. Die bremische Stiftungsaufsicht hat auf Anfrage mitgeteilt, dass zu den geplanten Satzungsänderungen keine stiftungsrechtlichen Bedenken bestehen und dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung für eine derartige Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist jedoch die Zustimmung der Stifter (§ 8 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes). Die Stifter sind Herr Klaus Hollweg und die Stadtgemeinde Bremen. Herr Hollweg hat seine Zustimmung intern (Original Unterschrift liegt der Stiftungsbehörde noch nicht vor) bereits erteilt. Die Stiftungsaufsicht hat festgestellt, dass das Votum von Seiten der Stadt als Stifterin vom Senat erfolgen muss.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle, personalwirtschaftliche und/oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Stiftungssatzung ist mit der Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Stiftung Bremer Rhododendronpark zu und bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität Stadtentwicklung und Wohnungsbau um Mitteilung an den Stiftungsvorstand.

Anlage 2 zur Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2007

**Satzung
der „Stiftung Bremer Rhododendronpark“**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Bremer Rhododendronpark.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege durch Übernahme, Erhaltung und Fortentwicklung sowie ab dem 1. Januar 2009 der Betrieb des Bremer Rhododendronparks als der Öffentlichkeit zugänglicher Park mit seiner einzigartigen Sammlung von Rhododendren und dem Botanischen Garten, der durch die Anzucht seltener, zum Teil schon vom Aussterben bedrohter Arten und den Austausch mit den auf Rhododendren spezialisierten Einrichtungen im Ausland auch wertvolle wissenschaftliche Arbeit leistet.
- (2) Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus
- a) zunächst € 29.750.000,00 Barvermögen,
 - b) den zum Bremer Rhododendronpark gehörenden Grundstücken mit einer Größe von ca. 45 ha,
 - c) etwaigen Zuwendungen an die Stiftung, sofern diese mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wertbeständig und Ertrag bringend anzulegen.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 4

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung verfolgt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens,
 - b) aus Zuwendungen an die Stiftung.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes, zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung und zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der §§ 51 ff. AO zu verwenden.

§ 5

Organe der Stiftung/Haftungsbeschränkung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gesamtvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren ernannt, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag des von der Stadtgemeinde Bremen in den Stiftungsrat entsandten Mitgliedes und ein Mitglied auf Vorschlag des anderen Mitgliedes des Stiftungsrates. Mitglieder des Vorstandes scheiden in jedem Fall mit Vollendung ihres 70. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Der Stiftungsrat kann ein einzelnes oder alle Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund entlassen. Die Rechte der Stiftungsbehörde bleiben unberührt. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstandes fort.

- (6) Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes erhalten eine vom Stiftungsrat schriftlich festzusetzende, angemessene Vergütung für ihre nach Art und Umfang ebenfalls schriftlich festzusetzende Tätigkeit, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind. Im letzteren Fall erhalten sie nur die ihnen entstehenden notwendigen Kosten ersetzt.
- (7) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt.
- (8) Zum Abschluss des als **Anlage** im Entwurf beigefügten Vertrages mit der Stadtgemeinde Bremen ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung gemeinschaftlich. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Sie werden in Vorstandssitzungen gefasst. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist schriftliche, telefonische oder ähnliche Beschlussfassung zulässig.
- (3) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf abzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Vorstandssitzung jederzeit verlangen. Der Grund der Einberufung ist anzugeben.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die in dieser Satzung bestimmten Genehmigungsvorbehalte des Stiftungsrates zu beachten. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (bestehend mindestens aus einem Vermögens-, Personal- und Finanzbedarfsplan);
 - c) die Aufstellung einer Benutzerordnung für den Rhododendronpark;
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - e) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - f) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen als Mitglieder. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie scheiden jeweils mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus, vorbehaltlich nachstehender abweichender Regelungen.

- (2) Ein Mitglied des Stiftungsrates wird von der Stadtgemeinde Bremen berufen. Die Stadtgemeinde Bremen wird dabei vertreten durch den/die Senator/in, der/die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan des Senats der Freien Hansestadt Bremen fachlich zuständig ist für die städtischen Grünanlagen. Ein Mitglied wird von dem privaten Stifter berufen. Dieses Mitglied bestimmt seinen Nachfolger im Stiftungsrat selbst. Es hat seinen Nachfolger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu berufen, und zwar unverzüglich nach seinem Amtsantritt. Es kann bis zum Ablauf seiner Amtszeit in gleicher Weise einen anderen Nachfolger bestimmen.
- Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates zu erhöhen, wenn erhebliche Zustiftungen zur Stiftung von dritter Seite die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Stiftungsrat als geboten erscheinen lassen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Stiftungsrat bedarf einer einstimmigen Entscheidung der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates. Dabei ist zugleich zu entscheiden, ob und wie im Falle des Ausscheidens eines so aufgenommenen weiteren Mitgliedes für dieses ein Ersatzmitglied zu berufen ist.
- (3) Die Stadtgemeinde Bremen kann ein von ihr in den Stiftungsrat berufenes Mitglied jederzeit durch eine andere Person ersetzen. Das andere Mitglied scheidet aus dem Stiftungsbeirat aus, wenn es an der Ausübung des Amtes aus anderen Gründen als dem Tod dauerhaft verhindert ist. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheiden der Vorstand, das von der Stadtgemeinde Bremen berufene Mitglied des Stiftungsrates und - falls vorhanden - die von dem betroffenen Mitglied zu seinem Nachfolger im Stiftungsrat bestimmte Person einvernehmlich.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit zum Ende eines Kalendermonats niederlegen, das von dem privaten Stifter bzw. seinem jeweiligen Vorgänger berufene Mitglied allerdings erst, nachdem es gegenüber dem Vorstand schriftlich für sich einen Nachfolger bestimmt hat. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ebenso die Rechte der Stiftungsbehörde.
- (5) Der private Stifter kann sich selbst zum Mitglied berufen, und zwar lebenslanglich und unabhängig von seinem Lebensalter. Abs. (3) Sätze 2 und 3 sowie Abs. (4) gelten entsprechend.
- (6) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Erlaß von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zur Anlage des Stiftungsvermögens,
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes,
 - (c) Aufnahme und Gewährung von Gelddarlehen,
 - (d) Genehmigung von Grundstücksgeschäften aller Art (Erwerb, Veräußerung, Belastung),
 - (e) Genehmigung für investive Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall Euro 20.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten,
 - (f) Genehmigung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von über brutto € 40.000,00 und deren Änderung,

- (g) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Benutzerordnung für den Rhododendronpark,
 - (h) Genehmigung der vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabrechnung einschließlich Vermögensbericht,
 - (i) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - (j) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Dem Stiftungsrat obliegt die Wahl des Abschlussprüfers.
 - (8) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig.
 - (9) Eine Sitzung des Stiftungsrates ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen.
 - (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur die ihnen entstehenden notwendigen Kosten ersetzt.

§ 9

Geschäftsjahr/Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2007.
- (2) Die Jahresrechnung der Stiftung besteht aus einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einer Vermögensübersicht.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den vom Stiftungsrat bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn dies zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist. Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Vor Beschlussfassung ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Frage der Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsstatus einzuholen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Änderung des Stiftungszweckes kann auch die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschlossen werden. Abs. (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

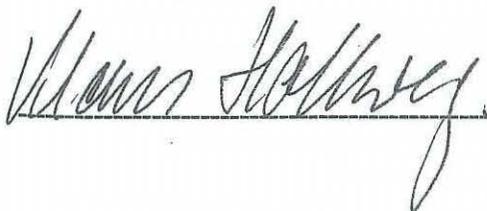
- (5) Ein Beschluss über die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11
Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung (Aufhebung) der Stiftung ist zulässig, wenn die dauerhafte Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Auflösung bedarf jeweils eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat.
- (2) Nach Auflösung (Aufhebung) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Eigentum an den von der Stadtgemeinde Bremen in die Stiftung eingebrachten Immobilien, soweit dann noch im Vermögen der Stiftung vorhanden, an die Stadtgemeinde Bremen zurück.
- (3) Das übrige Vermögen der Stiftung fällt nach Auflösung (Aufhebung) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses (Aufhebungsbeschlusses) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat. Die Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf einstimmiger Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (4) Der Beschluss darf nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- (5) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

Bremen, den 19. Dezember 2007

Klaus Hollweg



Der Präsident des Senats



Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stiftung Bremer Rhododendronpark
Altenwall 6
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Seele-Münscher
Zimmer 317
Tel.: 0421/3619047
Fax: 0421/496 9047

e-Mail:
KSeele-Muenscher@inners.bremen.de
Datum Ihres Schreibens
E-Mail v. 23. Januar 2012
Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
22-1

Bremen, 24. Januar 2012

Stiftung Bremer Rhododendronpark Az.: 963

hier: Änderung der Satzung

Sehr geehrter Herr Musiol,
sehr geehrter Herr Kluncker,

anliegend übersende ich die Genehmigung der beantragten Satzungsänderung.
Die Genehmigung ist gebührenfrei.
Das anliegende Empfangsbekanntnis bitte ich unterschrieben zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seele-Münscher

Anlagen

 Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

 Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Goethe theater

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 - 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00)
Filliale Bremen Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Genehmigung

Der Stiftungsrat der seit dem 20. Dezember 2007 rechtsfähigen Stiftung

Stiftung Bremer Rhododendronpark

in Bremen

hat am 28.09.2011 beschlossen, die Stiftungssatzung mit Zustimmung der Stifter wie folgt zu ändern. In § 8 Abs. 4 der Stiftungssatzung wird nach Satz 2 zusätzlich folgender neuer Satz eingefügt:

„Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, daß abweichend von Satz 2 das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf des 72. Lebensjahres verlängert werden kann.“

Diese Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit gemäß den §§ 80, 85 BGB in Verbindung mit § 8 des Bremischen Stiftungsgesetzes (BremStiftG) genehmigt.

Bremen, den 24. Januar 2012

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag

Seele-Münscher



DER SENATOR FÜR INNERES UND SPORT

EMPFANGSBEKENNTNIS
über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Stiftung Bremer Rhododendronpark
Altenwall 6
28195 Bremen

Aktenzeichen

963

Anlagen

Satzungsänderung der Stiftung
Bremer Rhododendronpark

abgesandt am: 24. 01. 12

empfangen am: 27. 01. 12

Sofort zurück

An den
Senator für Inneres und Sport
Referat 22-1
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 28.1.12

(Unterschrift und gegebenenfalls
Stempel des Empfängers)